913-B

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 10. Januar 2017, Az. IID9-43437-004/03

(AllMBl. S. 47)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15 vom 10. Januar 2017 (AllMBl. S. 47)

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. [2]Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (TL Fug-StB 01). [3]Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden. [4]Diese Technischen Lieferbedingungen stellen die Umsetzung der Normenteile der DIN EN 14188 „Fugeneinlagen und Fugenmassen“

– Teil 1 „Anforderungen an heiß verarbeitbare Fugenmassen“

– Teil 2 „Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen“

– Teil 3 „Anforderungen an elastomere Fugenprofile“

– Teil 4 „Spezifikationen für Voranstriche für Fugeneinlagen und Fugenmassen“

dar. [5]Die Anforderungen an die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) geregelt. [6]Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den TL Fug-StB 15.

2. Anwendung

[1]Die TL Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 219) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/2 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz

Ministerialdirektor